

Weisungen über die Stimmrechtsausweise und Zustellkuverts

Vom 6. Februar 2006 (Stand 10. Februar 2006)

Die Staatskanzlei des Kantons Solothurn
gestützt auf die §§ 28 Absatz 3 und 59 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996¹⁾ sowie §§ 24 und 33 der Verordnung über die politischen Rechte vom 28. Oktober 1996²⁾

erlässt folgende Weisungen:

§ 1 Zweck

¹ Diese Weisungen dienen der Kontrolle der Wahl- und Stimmabgabe und der Wahrung des Wahl- und Stimmgeheimnisses.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Diese Weisungen gelten für alle eidgenössischen, kantonalen, regionalen und kommunalen Volkswahlen und -abstimmungen.

§ 3 Stimmrechtsausweise

¹ Das Format und die Adressfelder sind auf die Zustellkuverts abzustimmen (s. § 4).

² Die Stimmrechtsausweise enthalten:

- a) den Namen der ausstellenden Gemeinde;
- b) die Bezeichnung "Stimmrechtsausweis";
- c) das Datum des Urnenganges;
- d) den Namen und Vornamen sowie die Adresse des/der Stimmberechtigten;
- e) den Vermerk für die Unterschrift;
- f) den Vermerk für Name, Vorname, Adresse und Unterschrift der Vertrauensperson;
- g) fakultativ: die Urnenöffnungszeiten, den Ort des Wahl- und Stimmlokals, die Abgabestelle und den Termin für die briefliche Wahl- und Stimmabgabe.

§ 4 Zustellkuverts

¹ Die Gemeinden beziehen bei der Drucksachenverwaltung Zustellkuverts mit zwei Innenfächern (für den Postversand zum Normaltarif) oder Zustellkuverts mit Aussentasche (für den Postversand mit Portozuschlag).

¹⁾ BGS [113.111](#).

²⁾ BGS [113.112](#).

113.113

§ 5 *Inkrafttreten / Aufhebung der bisherigen Weisungen*

¹ Diese Weisungen treten mit der Publikation im Amtsblatt am 10. Februar 2006 in Kraft und ersetzen die bisherigen Weisungen vom 29. April 2005.

Publiziert im Amtsblatt vom 10. Februar 2006.